



COMPLIANCE IN ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN

NOTWENDIGKEIT GERADE AUCH IM GESUNDHEITSBEREICH, INSBESONDERE IN KRANKENHÄUSERN

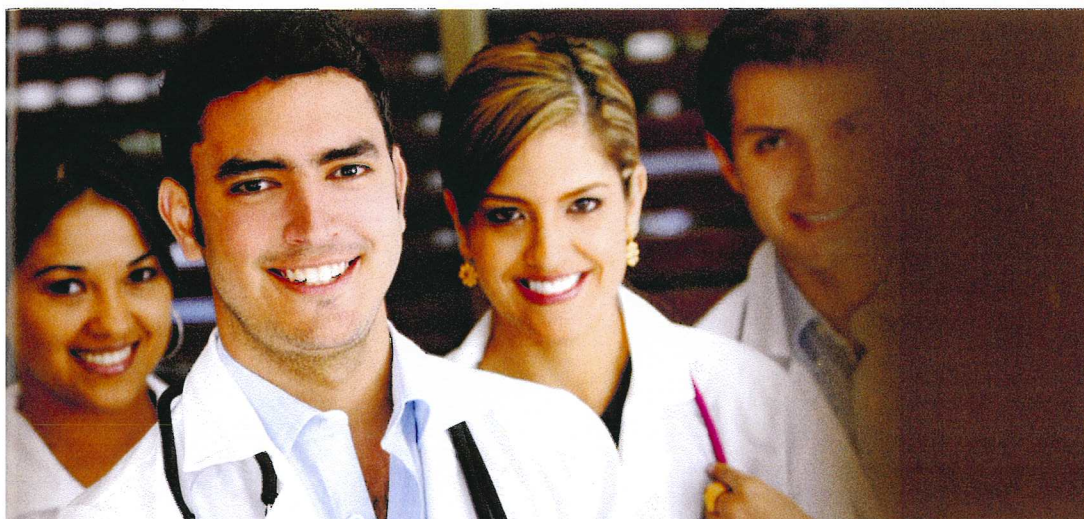
VON DR. KARL-HEINZ BELSER UND DR. WOLFGANG POPP

Compliance als Handeln im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Normen ist heute für Wirtschaftsunternehmen ein absolutes Muss, um am Markt erfolgreich zu sein bzw. um keine, teils existenziellen Nachteile zu riskieren. Heute steht ein Unternehmen, das nicht versucht, systematisch Normverstöße zu unterbinden, am Pranger. Ganz zu schweigen von oft sehr hohen Bußgeldern, Strafen und Schadensersatzansprüchen. Die Auswirkungen auf Kunden und Geschäftspartner sind eindeutig negativ. Sind Unternehmen in öffentlicher Hand oder handeln Personen in öffentlichen Positionen, ist die Notwendigkeit noch erheblicher. Die negative Presse bei Vorgängen an einer hessischen Hochschule und immer wieder bei Korruption und Bestechung bei öffentlichen Aufträgen sprechen dafür Bände. Vertrauen in das Handeln öffentlicher Unternehmen ist ein hohes Gut, das es jeden Tag zu verteidigen gilt.

Für die öffentliche Verwaltung und damit natürlich auch für von ihr direkt oder indirekt betriebene Unternehmen gilt prinzipiell, dass sie die ihr anvertrauten Mittel ordnungsgemäß verwalten bzw. ausgeben und dass sich die Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht nur rechtmäßig und normgerecht verhalten, sondern sich auch hohen ethischen Standards verpflichtet fühlen müssen. Wirtschaftsunternehmen haben vor allem ihre Kunden und Geschäftspartner im Blick, zunehmend aber auch schon die Öffentlichkeit. Denn ein Unternehmen, das sich „incompliant“ verhält, das gar korrupt ist oder sich wettbewerbswidrig verhält, gegen die Kartellvorschriften verstößt oder systematisch das Straf- oder Ordnungsrecht bzw. den Datenschutz missachtet, wird gesellschaftlich geächtet und ist z. B. auch als Arbeitgeber nicht mehr nachgefragt. Deshalb werden Systeme eingeführt, die Compliance im Unternehmen in hohem Grade gewährleisten. Es werden Grundregeln, Codes oder Codizes aufgestellt, die das Verhalten jedes einzelnen in den verschiedensten Situationen regeln und auch die Sanktionen bei



ÜBER DEN AUTOR:
Dr. Karl-Heinz Belser ist
Wirtschaftsanwalt in der
Depré RECHTSANWALTS AG
und hat sich in der Beratung
von Unternehmen u.a. auf
Compliance spezialisiert.



Missachtung aufzeigen. Eine Compliance-Abteilung, meist von einem Chief Compliance-Officer (CCO) geleitet, überwacht diese Regeln und passt sie auch ständig den aktuellen Anforderungen an. Werden Regeln missachtet, muss mit einer sogenannten „Zero tolerance“ durchgegriffen werden. Regelverstöße, insbesondere auch des Managements oder im Einkauf oder Verkauf dürfen nicht geduldet werden, wenn die Vorgaben nicht nur auf dem Papier stehen sollen, sondern von jedem Mitarbeiter beachtet und verin-

nerlicht werden sollen. Die Verantwortung für das normgerechte Verhalten hat die Unternehmensführung. Sie ist dafür verantwortlich, präventiv mögliche Risikobereiche aufzuspüren, die Risiken zu vermeiden bzw. zu minimieren und Verstöße zu ahnden. Dafür haften sie persönlich sowohl nach Zivilrecht, als auch nach Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht.

Den öffentlichen Unternehmen ist die Überwachung des regel- und rechtskonformen Verhaltens grundsätzlich nicht neu. Revisions- und Inspektionsabteilungen, Rechtsabteilungen und interne Kontrollsysteme waren und sind für die Einhaltung der Regeln und Standards seit jeher verantwortlich. Demgegenüber orientiert sich aber auch die öffentliche Verwaltung generell in Richtung einer Einführung von gesonderten Compliance-Systemen und Compliance-Verantwortlichen. Wichtig ist die Sicherstellung richtigen Verhaltens der Mitarbeiter gerade im vorstrafrechtlichen Raum, insbesondere wenn es um Korruptionstatbestände geht. Jeder Beamte oder öffentlich Angestellte muss wissen, wo er die Grenze zur Strafbarkeit überschreitet. Sowohl intern, aber auch extern ist zu kommunizieren, was erlaubt ist und was nicht. Auch muss sichergestellt sein, dass Vergabeverfahren transparent sind, dass Arbeitsbereiche gewechselt werden sollen, dass ein Vier-, oder sogar Sechsaugen-Prinzip besteht. Ganz zu schweigen von der Einhaltung von Einstellungsgrundsätzen und Kontrollmechanismen. Das schafft auch zusätzliches Vertrauen in der Bevölkerung. Der Wegfall der oft zahlreichen Geschenke zu allen möglichen Anlässen ist im Sinne einer Compliance bereits ein sehr gutes Zeichen. Denn wer Geschäftspartner beschenkt, erwartet in der Regel auch eine Gegenleistung.



ÜBER DEN AUTOR:

Dr. Wolfgang Popp ist u. a. als Fachanwalt für Medizinrecht in der Depré RECHTSANWALT AG tätig und vertritt Ärzte, medizinische Versorgungszentren und Kliniken auch im Bereich Compliance.



Compliance gewinnt bei Kliniken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft an Bedeutung.

Im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere bei Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gewinnt der Begriff Compliance an Bedeutung. Eine hohe Relevanz haben entsprechende organisatorische Vorkehrungen zunächst im Hinblick auf die Vermeidung von Haftungsrisiken bei behaupteten Behandlungs- und Aufklärungsfehlern. So betont die Rechtsprechung beispielsweise, dass ein Chefarzt auch bei der Delegation von Aufgaben, zum Beispiel bei der Risikoaufklärung darlegen kann und ggf. nachweisen muss, welche organisatorischen Maßnahmen er getroffen hat und wie er die Umsetzung und die Beachtung von erteilten Anweisungen sicherstellt. Eine entsprechende Organisation mit internen Kontrollsystemen vermeidet strafrechtliche Risiken für Organe und Vorgesetzte, etwa wenn es um die Aufstellung und Einhaltung von internen Dokumentationsanweisungen, Behandlungsrichtlinien oder Pflegeleitlinien geht. Ein weiteres Feld, das immer wieder ins Blickfeld der Öffentlichkeit gelangt, betrifft den Bereich der sog. Korruptionstatbestände (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Untreue u.v.m.) im Zusammenhang mit der Beschaffung von Medizinprodukten. Hier bedarf es klarer Regelungen auch zum Schutz der Entscheidungsträger. Diese fordert auch die Rechtsprechung; so ist bei Einwerbung von Drittmitteln auf die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben (An-

zeige, Genehmigung) zu achten. Strikte Vorgaben und interne Kontrollsysteme sollten dabei jeden Anschein der Käuflichkeit vermeiden. Selbst wenn sich manche Verhaltensweisen im Nachhinein, bei zum Teil unübersichtlicher und schwer kalkulierbarer Rechtsprechung, als legal erweisen sollten, darf im Gesundheitsbereich der Imageschaden durch Ermittlungsverfahren und mögliche Presseveröffentlichungen nicht unterschätzt werden, ganz zu schweigen von der Bindung von Personalkapazitäten. Schließlich erleichtert eine entsprechende Compliance-Organisation zusätzlich die Kommunikation mit anderen Stellen, beispielsweise mit Ermittlungsbehörden oder im Rahmen von Prüfungen des Rechnungshofes.

Professionelle Gestaltung, Durchführung und Fortentwicklung einer Compliance-Organisation ist also auch ein probates Mittel für öffentliche Unternehmen, um bei Bürgern, ggf. ihren Kunden, Lieferanten und Finanzinstituten sowie in der Öffentlichkeit ein positives Bild abzugeben und um Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken zu vermeiden. Gerade die ihr anvertrauten Mittel sollen sichtbar absolut normgerecht verwendet werden. Weitblickende Verantwortliche für öffentliche Unternehmen, ob in der Politik oder der Verwaltung, sehen deshalb die Einführung eines Compliance-Systems als eine Investition, die sich positiv auf das Ver-

trauen in ihr Handeln und das Unternehmen oder die Institution auswirkt. ■

FACHINFORMATIONSTIPP

Peter Depré (Herausgeber)
 Mitautoren: Karl-Heinz Belser, Harald Heck, Oliver Jenal, Antje Lambert
Praxis-Handbuch Compliance
 Risiken kennen -
 Haftung ausschließen;
 So erstellen Sie ein Frühwarnsystem für Ihr Unternehmen
 2011, 208 Seiten, Hardcover
 ISBN 978-3-8029-3456-8
 WALHALLA Fachverlag

EUR 19,90